
MaStR-Sondernewsletter

Verwaltungsverfahren: Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen für Neuanlagen

30.9.2020

Die Bundesnetzagentur hat bei Datenanalysen ermittelt, dass zahlreiche Netzbetreiber ihren Pflichten zur fristgerechten Netzbetreiberprüfung nicht nachgekommen sind. Dies betrifft sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen. Bei Letzteren ist die gesetzliche Frist zur Netzbetreiberprüfung in vielen Fällen schon über ein Jahr überschritten.

Diese Fälle greift die Bundesnetzagentur zuerst in Verwaltungsverfahren auf.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 Absatz 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) kann die Bundesnetzagentur Netzbetreiber auffordern, die im MaStR eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und die Daten der Betreiber dieser Einheiten zu prüfen. Diese Aufforderung erfolgt automatisiert im MaStR durch Erstellung eines Tickets und Übergabe dieses Tickets in die Zuständigkeit des Netzbetreibers.

Grundsätzlich müssen die Daten gemäß § 13 Abs. 2 MaStRV innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur durch die Netzbetreiber überprüft werden. Diese Frist gilt für alle neuen Stromverbrauchs-, Gaserzeugung- und Gasverbrauchseinheiten und für einen Teil der Stromerzeugungseinheiten. Bei Daten zu neuen Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur. Dies bedeutet, dass die maximale Frist für die Prüfung der Daten zu diesen Anlagen sieben Monate nach der Erstellung des Tickets und Übergabe dieses Tickets an den Netzbetreiber beträgt.

Gemäß § 10 Abs. 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im MaStR herzustellen. Die fristgerechte Prüfung durch die Netzbetreiber stellt eine solche Mitwirkungspflicht dar.

Wenn sie die Überschreitung der Frist festgestellt hat, wird die Bundesnetzagentur auf dieser Rechtsgrundlage beginnen, bei den Netzbetreibern die Netzbetreiberprüfung anzuordnen und die Anordnung durchzusetzen.

Abweichend von den oben beschriebenen Fristen für Neuanlagen gibt es weitere Fristen für Bestandsanlagen, die in diesem Verfahren noch nicht berücksichtigt werden.

Wie kann man im MaStR die Fristen für Neuanlagen überwachen?

Alle Tickets, die vom Netzbetreiber noch zu bearbeiten sind, sind in der Übersicht „Anstehende Tickets“ zusammengefasst. Sobald Tickets dort angezeigt werden, gilt dies als Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Durch folgende Filterung gelangen Sie zu den Tickets für Neuanlagen, deren Frist abgelaufen ist:

1. Kategorie entspricht Netzbetreiberprüfung gestartet
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019
3. *Erstellungsdatum* vor „Heutiges Datum minus sieben Monate“ bzw. bei SVE, GEE, GVE und SEE ohne EEG- und KWK-Anlage „Heutiges Datum minus einem Monat“

2. Verwaltungsverfahren

Das Verfahren zur Ahndung der Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen besteht aus einer Erinnerung und einem anschließenden dreistufigen Verwaltungsverfahren.

Erinnerung zu offenen Tickets

In einem ersten Schritt erhält der verantwortliche Marktakteursvertreter (vMAV) per Mail eine Erinnerung über offene Tickets, bei denen die Frist für die Netzbetreiberprüfung überschritten wurde. Die Erinnerungsmail enthält eine Liste mit SEE, SVE, GEE und GVE-Nummern und die dazugehörigen Prozessnummern, bei denen die Frist abgelaufen ist. Da der Bundesnetzagentur keine Hinweise zur Verfügung stehen, zu welchem Zeitpunkt dem Netzbetreiber das Inbetriebnahmeprotokoll zur Verfügung stand, wird hier von einer Frist von sieben Monaten ausgegangen.

Zur Bearbeitung der offenen Netzbetreiberprüfungstickets wird eine neuerliche 4-wöchige Frist gesetzt.

1. Stufe: Anordnung der Durchführung der Netzbetreiberprüfungen

In dieser ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens wird ein Schreiben mit der Anordnung der Durchführung postalisch zu Händen des Geschäftsführers des Netzbetreibers versendet. Der vMAV erhält eine Information über dieses Schreiben per E-Mail. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

2. Stufe: Androhung eines Zwangsgeldes

In der zweiten Stufe wird für die weiterhin offenen Netzbetreiberprüfungen ein Zwangsgeld angedroht. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

3. Stufe: Festsetzung eines Zwangsgeldes

In der dritten Stufe wird das Zwangsgeld festgesetzt, ein Kassenzeichen für das Zwangsgeld übermittelt und der Vorgang wird an das dafür zuständige Referat zur Wahrnehmung von Inkasso-Tätigkeiten in der Bundesnetzagentur übergeben. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-, SVE-, GEE- und GVE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin unbearbeitet sind.

Es wird eine letzte Frist von 30 Tagen gesetzt. Sollte danach die Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, wird das Zwangsgeld fällig und vollstreckt.

Im Anschluss wird erneut die Durchführung der Netzbetreiberprüfung geprüft, sollte diese Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, kann ein weiteres (erhöhtes) Zwangsgeld festgesetzt werden.

3. Terminübersicht

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass das MaStR in seiner Übergangsphase einen großen zusätzlichen Aufwand für die Netzbetreiber darstellt. Aus diesem Grund werden nicht von Beginn an die eigentlichen Fristen in diesem Verfahren berücksichtigt. Stattdessen werden zunächst deutlich längere Fristen eingeräumt und in mehreren Schritten verkürzt. In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der in den kommenden Monaten stattfindenden Verwaltungsverfahren und den davon betroffenen Netzbetreiberprüfungen:

Verfahren	Betroffene Netzbetreiberprüfungen
Oktober 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.03.2019
November 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.05.2019
Dezember 2020	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.07.2019
Januar 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.09.2019
Februar 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.11.2019
März 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.02.2020
April 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.05.2020
Mai 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.08.2020
Juni 2021	Alle anstehenden Tickets der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ für Inbetriebnahmedaten nach dem 30.01.2019 mit einem <i>Erstellungsdatum</i> vor dem 01.11.2020

Ab Juli 2021 werden die in der MaStRV geregelten Fristen verwendet, wonach die Erinnerung an die Netzbetreiberprüfungen in den meisten Fällen nach sieben Monaten erfolgt.

Neben den Verfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen zu Neuanlagen wird es zukünftig auch Verfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen zu Bestandsanlagen geben. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.